



Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 04/2024

Gerolfingen, den 25.04.2024

1. Anlieferung Altholz im Wertstoffhof

Am Wertstoffhof darf kein Bau- und Abbruch-Holz angeliefert werden. Das Personal ist angewiesen, Bau- und Abbruch-Holz zurückzuweisen.

Zu den Annahmekriterien:

- Annahme von Altholz:

- A I-III
 - JA: Vollholzmöbel, Möbel mit und ohne PVC-Beschichtung,
 - Maximale Annahmemenge: **bis zu 2 m³**
 - **NEIN**: Bau & Abbruch, Bretter, Dielen
- A IV
 - JA: Möbelähnliche Gegenstände aus dem Außenbereich: Gartenstuhl, Gartenbank, Gartentisch; Kinderspielzeug: Schaukel, Sandkasten
 - Maximale Annahmemenge: **bis zu 1 m³**
 - **NEIN**: Bau & Abbruch; Dielen, Balken, Palisaden, Gartenzäune, Gartenhäuser, Pergolen, Hochbeete, Paletten, Möbel aus Paletten

Da sich am Wertstoffhof in Gerolfingen kein A IV-Container befindet, kann dort **kein A IV-Holz** angenommen werden. Die Bürger werden gebeten, dieses Holz an umliegende Wertstoffhöfe mit A IV-Containern abzugeben.

Die Gemeinde bemüht sich, im Wertstoffhof wieder einen A IV-Container aufstellen zu lassen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten, es handelt im Auftrag des Landratsamtes.

2. Stellenausschreibung Römerpark Ruffenhofen

Der Zweckverband Römerpark Ruffenhofen sucht zur Unterstützung des Hausmeisters eine handwerklich und technisch versierte Person (w/m/d) für Hausmeistertätigkeiten im LIMESEUM **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**. Das Aufgabengebiet umfasst Arbeiten inner- und auch außerhalb des LIMESEUMS.

Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt auf geringfügiger Basis (Minijob) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden. Die Vergütung mit den üblichen Sozialleistungen erfolgt nach den Richtlinien des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte **bis 21. Mai 2024** an den Römerpark Ruffenhofen, Ruffenhofen 1, 91749 Wittelshofen, z. Hd. Herrn Dr. Pausch. Für Informationen, bzw. Rückfragen steht Ihnen ebenfalls Herr Dr. Pausch unter Tel. Nr. 09854 / 97 99 243 gerne zur Verfügung.

3. Spielplatzeinweihung Irsingen

Die Gemeinde und der Feuerwehrverein Irsingen laden am **Donnerstag, 9. Mai 2024 ab 10.00 Uhr** die gesamte Bevölkerung zur Spielplatzeinweihung herzlich ein.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem beigefügten Flyer.

4. Zuständigkeit des ehrenamtlichen Biberberaters ab 01.03.2024

Der bisherige Biberberater Herr Gerhard Engelhard hat mit Ablauf des 29.02.2024 die Zuständigkeit in der Gemeinde Gerolfingen an Herrn Jürgen Kühner aus Röckingen übergeben. Ab sofort sind Anfragen bezüglich Biber an Herrn Jürgen Kühner zu richten:
Mobil: 0151-654 77 801, Mail: gfk.juergen@web.de

5. Grundsteuermessbescheide

Derzeit werden aufgrund der abgegebenen Grundsteuererklärungen neue Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt zugestellt. Diese betreffen die Hauptveranlagung ab 01.01.2025. Deshalb werden auf Basis dieser Bescheide von der Gemeinde neue Grundsteuerbescheide ab 2025 versandt. Die Messbescheide des Finanzamts sind Grundlage für diese Veranlagung. Wir weisen darauf hin, dass Einsprüche gegen die Grundsteuermessbescheide, wenn notwendig, innerhalb der Einspruchsfrist (1 Monat) beim Finanzamt eingelegt werden müssen, nicht erst gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde. Fehlerhafte Veranlagungen können nur vom Finanzamt berichtigt werden.

6. Bekanntmachung zur Europawahl am 09.06.2024

Mit diesem Mitteilungsblatt erhalten Sie die Bekanntmachung zu der anstehenden Wahl.

7. Informationen der ILE-Region hesselberg I limes

Informationen zum Thema ärztliche Versorgung im ländlichen Raum erhalten Sie in der Anlage dieses Mitteilungsblattes.

gez.
Fickel
1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Voranzeige KCA

Der KCA feiert vom 23. bis 25. Mai 2025 das Jubiläumsfest „50 Jahre KCA“.

2. Veranstaltungen im Mai laut Veranstaltungskalender

Mi	01.05.2024	FFW	Hauptübung	FFW-Haus	09:00
Mi	01.05.2024	FFW-Irsingen	Maibaum aufstellen	Festplatz	09:00
Do	09.05.2024	Gemeinde / Kirchengemeinde und FFW-Irsingen	Gottesdienst mit Einweihung Spielplatz	Spielplatz Irsingen	10:00
Sa	11.05.2024	SC Aufkirchen	Saisonabschlussfeier	Sportheim	18:00
So	19.05.2024	Römerpark Ruffenhofen	Internationaler Museumstag	LIMESEUM	
Mo	20.05.2024	Dekanat Wassertrüdingen	Bayer. Kirchentag	EBZ	10:00

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt im *Maí* ist Freitag, 17.05.2024

Gemeinde/Markt/Stadt
Ehingen, Gerolfingen, Röckingen,
Unterschwaningen, Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft
Hesselberg

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am **09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

- Gemeinde / Stadt _____
- Wahlbezirke der Gemeinde/
des Marktes//der Stadt Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen
- wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Wahl)
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr
- _____

in/im ¹⁾
(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)
der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01., barrierefrei

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024 **12:00** Uhr im/in

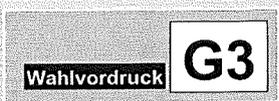
(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01., barrierefrei

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

Landkreis Ansbach

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**, im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 01., barrierefrei

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

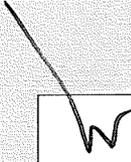
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
Ehingen, 25.04.2024


(Weber) Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugewiesenen Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

April 2024

Die ILE-Region hesselberg | limes

Mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) unterstützen und begleiten die Ämter für Ländliche Entwicklung ländliche Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen, um gemeinsam eine zukunftsorientierte und lebenswerte Region zu gestalten. Die zunächst für zwei Jahre vergebene Umsetzungsbegleitung, sowie auch das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept werden vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gefördert.

Kommunen und Ärzte im Austausch für die medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Bereits seit vielen Jahren beschäftigen sich die Mitgliedsgemeinden der ILE hesselberg | limes mit der Frage, wie die hausärztliche Versorgung auf dem Land sichergestellt werden kann. Die Frage nach dem nächstgelegenen Hausarzt spielt für viele Dorfbewohner eine große Rolle, denn gerade ältere Menschen aber auch Familien mit kleinen Kindern müssen häufiger einen Arzt aufsuchen. Doch leider wird die „Spezies Landarzt“ - ein Arzt, der für die Bewohner des Dorfes immer ein offenes Ohr hat, zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar ist und seine Patienten über Jahrzehnte begleitet - immer seltener. So stehen aktuell viele Mediziner auf dem Land kurz vor dem Ruhestand und suchen händeringend Nachfolger, die sich nur schwer finden lassen. Aber woran liegt das? Und was können die Gemeinden tun?

Die Bürgermeister der ILE-Region wollten es aus erster Hand erfahren und luden im vergangenen November alle Hausärztinnen und Hausärzte der Region und darüber hinaus zu einem Austausch ein. Ziel war es, aktuelle Bedarfe zu erfassen und ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Der Einladung waren rund 20 Personen gefolgt, darunter langjährige Betreiber von Arztpraxen aus der Region. Mit dabei waren außerdem Oliver Legler vom Kommunalbüro für ärztliche Versorgung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und Christina Löhner von der Gesundheitsregion Plus.

In der Diskussion wurden einmal mehr die großen Herausforderungen auf beiden Seiten deutlich. Oft kommt der Wunsch aus der Bevölkerung, die Gemeinden mögen doch mehr für die ärztliche Versorgung tun, gleichzeitig sind die Möglichkeiten sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Mediziner zur Anwerbung potenzieller Nachfolger begrenzt.

Schuld ist die neue Work-Life-Balance?

Nicht nur. Der Mangel liegt in verschiedenen Faktoren begründet. Zum einen tatsächlich in der Lebensvorstellung junger Mediziner, die feste Arbeitszeiten mit mehr Freizeit einfordern, der Scheu vor der Übernahme nicht mehr zeitgemäß ausgestatteter Praxen und damit voraussichtlich hohen Investitionskosten oder der Befürchtung der Partner oder die Partnerin könne auf dem Land keinen Job finden. Dazu kommt, dass faktisch auch ein zahlenmäßiger Mangel an Allgemeinmedizinern herrscht: So wählen nur etwa 10 Prozent der Mediziner in Deutschland diese Fachrichtung bei der Ausbildung.

Was können Kommunen tun?

Die Handlungsmöglichkeiten von Kommunen sind eingeschränkt. Eine direkte - oder auch indirekte - Förderung von Arztpraxen ist haushaltsrechtlich ausgeschlossen. Allgemein gesehen müssen Landgemeinden zunächst attraktiv als Lebensstandort sein. Das betrifft das gesamte private Lebensumfeld, aber auch die Möglichkeit für Partner oder Partnerinnen von Mediziner in der Nähe ebenfalls einen attraktiven Arbeitsplatz zu finden. Standortmarketing spielt also eine entscheidende Rolle.

Natürlich können Kommunen prinzipiell den Erhalt oder die Ansiedlung einer Arztpraxis dadurch unterstützen, indem sie Betreiber werden oder Gesellschafter in einer Betreibergesellschaft. Kommunen investieren dann direkt oder indirekt durch die Betreibergesellschaft in eine Praxis oder ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ). Ein oder mehrere Ärztinnen und Ärzte werden dann angestellt und führen die Praxis. Ein Beispiel dafür ist das MVZ in Burgbernheim. Dieses Modell erfordert allerdings eine hohe Investitionsbereitschaft und der allgemeine "Hausärzte-Mangel" ist dadurch noch nicht behoben. Es bleibt also auch in diesem Fall die Herausforderung, einen oder gar mehrere Mediziner zu finden, die vor Ort leben und arbeiten möchten.

Wie funktioniert das mit der Bedarfsplanung?

Die Zählung für die Bedarfsplanung erfolgt nach einem Arzt-Einwohner-Verhältnis: Für jede Arztgruppe und jeden Planungsbereich wird über die sogenannte Verhältniszahl das Soll-Verhältnis zwischen Ärzten und Einwohnern definiert. Die Verhältniszahl legt fest, für wieviele Einwohner ein Arzt vorhanden sein muss. Ist das um die Altersstruktur der Einwohner eines Planungsbereiches korrigierte Arzt-Einwohner-Verhältnis erfüllt, liegt der Versorgungsgrad bei 100%. Der Versorgungsgrad zeigt also das Verhältnis der aktuell tätigen Ärzte (Ist-Zustand) zu den laut Bedarfsplanungsrichtlinie im Planungsbereich benötigten Ärzten (Soll).

Welche Unterstützungen gibt es?

Es gibt zahlreiche Projekte und Programme, mit denen Länder, Kreise und Kommunen für den Beruf des Landarztes werben (z.B. die Kampagne „Ärzte schnuppern Landluft“ oder Aktivitäten der Gesundheitsregion Plus) und bestehende wie auch werdende Ärzte unterstützen - sei es im Studium, während der Facharztausbildung oder bei der Praxisgründung und -führung. Spannende Beispiele aus der Praxis zeigen, dass Gemeinden es teilweise auf unkonventionelle Weise schaffen, die lokale Hausarztversorgung aufrechtzuerhalten. Erfolgsfaktor bei allen gelungenen Beispielen ist jedoch immer: es gibt Akteure vor Ort, die mitmachen und auch unternehmerisch Verantwortung übernehmen. Die Erfahrung zeigt: Ein neu gebautes und hochmodernes MVZ bringt nichts außer hohe Investitionskosten, wenn es am Ende leer steht.

Kontakt

Sie haben Fragen, Anregungen oder wollen mehr wissen?
Dies sind die Kontaktdaten der ILE hesselberg | limes:

Umsetzungsbegleitung der ILE-Region hesselberg | limes

c/o neuland+ GmbH & Co KG
Regionalbüro Hohenlohe Franken
Hornungshof 3, 74575 Schrozberg
Hannes Bürckmann & Melanie Darger
Tel. 07936 / 990520

ile-hesselberg-limes@neulandplus.de
<https://www.region-hesselberg.de/foerderprogramme/ile/hesselberg-limes/>

gefördert durch:



Ländliche Ent-
wicklung